

Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgaben, Pflichten und Tätigkeiten des Datenschutzausschusses

Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist für das Europäische Patentamt (EPA) von höchster Bedeutung. Wir sind bei der Erfüllung unserer Aufgaben und der Erbringung unserer Dienstleistungen dem Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sowie der Wahrung Ihrer Rechte als betroffener Person verpflichtet. Alle Daten persönlicher Art, die Sie direkt oder indirekt identifizieren, werden rechtmäßig, fair und mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet.

Die nachstehend beschriebenen Verarbeitungsvorgänge erfolgen nach den Datenschutzvorschriften des EPA ([DSV](#)).

Die Informationen in dieser Erklärung werden Ihnen gemäß Artikel 16 und 17 DSV bereitgestellt.

Der Datenschutzausschuss des EPA ist ein statutäres Gremium, das gemäß Artikel 2 (1) h) und Artikel 32a (2) und (5) des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts (Statut) und gemäß Artikel 47 und 48 DSV eingesetzt wurde. Der Datenschutzausschuss besteht aus externen Experten, nämlich einem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und einem oder zwei stellvertretenden Mitgliedern, und wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Sekretariat unterstützt, das ihm vom Datenschutzbüro des EPA zur Verfügung gestellt wird und den Weisungen des Ausschussvorsitzenden untersteht.

In dieser Datenschutzerklärung wird erläutert, wie der Datenschutzausschuss personenbezogene Daten verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der ihm durch das Statut, die DSV und die [Geschäftsordnung des Datenschutzausschusses](#) übertragenen Aufgaben und Pflichten erforderlich ist und in Übereinstimmung mit weiteren operativen Dokumenten steht, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im EPA regeln.

Der Datenschutzausschuss erfüllt im Hinblick auf die in Artikel 50 DSV beschriebenen Rechtsmittel eine Überwachungs- und Beratungsfunktion: er nimmt Beschwerden von betroffenen Personen entgegen und gibt eine begründete Stellungnahme gegenüber dem Verantwortlichen ab, der dann die endgültige Entscheidung über das fragliche Datenschutzproblem trifft.

1. Wie erfolgt die Verarbeitung und wozu dient sie?

Der Datenschutzausschuss verarbeitet personenbezogene Daten, um begründete Stellungnahmen zu Beschwerden abzugeben, die von betroffenen Personen im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens nach Artikel 50 DSV (im Folgenden: "Beschwerdeverfahren") beim Datenschutzausschuss eingereicht werden. Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren finden Sie in der [Geschäftsordnung](#).

Im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren werden personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- a) Erfassung der beim Datenschutzausschuss unter Verwendung des entsprechenden [Formulars](#) eingelegten Beschwerde und Prüfung ihrer Zulässigkeit gemäß Artikel 5 der Geschäftsordnung
- b) Weiterleitung der Beschwerde und etwaiger Anlagen an den für den betreffenden Verarbeitungsvorgang zuständigen delegierten Verantwortlichen, die an der Verteidigung des EPA beteiligten befugten Parteien, das Datenschutzbüro und ggf. den Auftragsverarbeiter, damit diese über die Beschwerde informiert sind und gegebenenfalls ihre Eingaben vorbereiten können
- c) Unterstützung einer gütlichen Einigung gemäß Artikel 8 der Geschäftsordnung (nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Verfahrens zur gütlichen Beilegung entnehmen Sie bitte der diesbezüglichen Datenschutzerklärung)

- d) Bereitstellung hinreichender Informationen für den Datenschutzausschuss, damit dieser eine Stellungnahme abgeben kann
- e) Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden, einschließlich den zuständigen nationalen Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden, sofern dies aufgrund der Umstände der Beschwerde geboten ist, vom Präsidenten des EPA genehmigt wurde und ggf. im Einklang mit dem Protokoll über Vorrechte und Immunitäten steht,
- f) Weiterleitung der betreffenden Daten an ein Gericht oder eine andere Justiz- oder Verwaltungsbehörde, wenn ein Beschwerdeverfahren vor dem Datenschutzausschuss ausgesetzt wird, bis diese Behörde in derselben Angelegenheit entschieden hat, sofern diese Weiterleitung vom Präsidenten des EPA genehmigt wurde und ggf. im Einklang mit dem Protokoll über Vorrechte und Immunitäten steht,
- g) Weiterleitung der begründeten Stellungnahme des Datenschutzausschusses an den Verantwortlichen, an das Datenschutzbüro, und die am Verfahren beteiligten Parteien, einschließlich Beschwerdeführer, etwaige Rechtsvertreter, delegierte Verantwortliche und an der Verteidigung des EPA beteiligte befugte Parteien,
- h) Archivierung der Stellungnahme und der nach Erhalt der begründeten Stellungnahme des Datenschutzausschusses ergangenen endgültigen Entscheidung des Verantwortlichen in SharePoint 2019 und MatterSphere.

Falls der Datenschutzausschuss es zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, kann er Zugang zu weiteren Dokumenten (einschließlich rechtlicher, logistischer und administrativer Belege) verlangen, die personenbezogene Daten enthalten können.

Personenbezogene Daten in Stellungnahmen des Datenschutzausschusses oder in Dokumenten, die er erhalten oder versandt hat, können auf den Servern des EPA und/oder in Cloud-Systemen von Microsoft Office gespeichert werden, auf die nur befugte Bedienstete Zugriff haben, nämlich:

- in Outlook in nach Jahren getrennten Ordnern und/oder in SharePoint 2019,
- im Dokumentenmanagement-Tool des EPA (MatterSphere), wo ihnen eine individuelle Referenz zugewiesen wird.

Anonymisierte Zusammenfassungen der endgültigen Entscheidungen des Verantwortlichen und der Stellungnahmen des Datenschutzausschusses im Rahmen von Beschwerdeverfahren können vom Sekretariat des Datenschutzausschusses im Intranet des EPA und/oder extern veröffentlicht und somit allen Bediensteten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Verarbeitung ist nicht zur Verwendung für eine automatisierte Entscheidungsfindung vorgesehen.

2. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Die folgenden Kategorien personenbezogener Daten des Beschwerdeführers und ggf. seines Rechtsvertreters werden im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens verarbeitet:

- Vor- und Nachname
- E-Mail-Adresse
- EPA-Benutzername, falls zutreffend
- physischer Standort, falls zutreffend
- Telefonnummer, Anschrift und Name des Unternehmens (nur für Rechtsvertreter), falls zutreffend,
- Unterschrift
- sonstige (einschließlich besonderer) Kategorien personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren von den betroffenen Personen über sich selbst oder von Dritten übermittelt werden. Dazu können die Schilderung von Anliegen, die persönliche Situation, die Umstände, die Darlegung von Fakten, Beweismitteln oder Argumenten, Meinungen, Bewertungen usw. gehören. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt streng bedarfsorientiert und

nur in dem Umfang, der zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des Datenschutzausschusses erforderlich ist.

Nach Möglichkeit verzichtet der Datenschutzausschuss auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Sollte es dennoch dazu kommen, werden geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit und den angemessenen Schutz dieser personenbezogenen Daten zu gewährleisten und die damit verbundenen Risiken für die Betroffenen zu minimieren.

In Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten kann der Datenschutzausschuss auf weitere Dokumente zugreifen, die personenbezogene Daten (bediensteter oder externer) Dritter enthalten können.

3. Wer ist für die Verarbeitung der Daten verantwortlich?

Personenbezogene Daten werden unter der Verantwortung der Hauptdirektion 0.3 Patentforschung und -politik verarbeitet, die als delegierter Datenverantwortlicher des EPA handelt. Der delegierte Verantwortliche ergreift die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten, während der Datenschutzausschuss seine Aufgaben gemäß Artikel 48 (6) DSV und Artikel 1 (1) der Geschäftsordnung völlig autonom und unabhängig wahrnimmt.

Personenbezogene Daten werden vom Sekretariat des Datenschutzausschusses verarbeitet, um den Vorsitzenden, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder bei der Erfüllung der in dieser Erklärung genannten Aufgaben und Pflichten des Datenschutzausschusses zu unterstützen. Das Sekretariat ist insbesondere für die Archivierung von Dokumenten einschließlich personenbezogener Daten, die Organisation von Sitzungen und die (im Namen des Datenschutzausschusses versandten) Mitteilungen an die Parteien im Rahmen von Datenschutzbeschwerden zuständig. Darüber hinaus kann das Datenschutzbüro personenbezogene Daten verarbeiten, wenn es vom Datenschutzausschuss gemäß den in den DSV festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten dazu aufgefordert wird.

Externe Auftragnehmer wie Microsoft und MatterSphere können die personenbezogenen Daten zu Wartungs- und Support-Zwecken ebenfalls verarbeiten, wobei die Verarbeitung stets auf den Zugriff auf diese Daten beschränkt ist.

4. Wer hat Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten und für wen werden sie offengelegt?

Personenbezogene Daten können gegenüber dem Vorsitzenden, den Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern und dem Sekretariat des Datenschutzausschusses bedarfsorientiert und nur in dem Umfang offengelegt werden, der zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des Datenschutzausschusses erforderlich ist. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten gegenüber den nachfolgend genannten Empfängern offengelegt.

Personenbezogene Daten können bedarfsorientiert offengelegt werden gegenüber:

- Verfahrensbeteiligten, einschließlich Beschwerdeführern, etwaigen Rechtsvertretern, delegierten Verantwortlichen, dem Verantwortlichen, an der Verteidigung des EPA beteiligten befugten Parteien sowie ggf. Auftragsverarbeitern und dem Datenschutzbüro,
- dem Datenschutzbüro und anderen Parteien, die als Beobachter zu den die Beschwerde betreffenden Sitzungen des Datenschutzausschusses eingeladen werden können,
- den zuständigen nationalen Behörden, einschließlich den zuständigen nationalen Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden, die im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten handeln, sofern dies aufgrund der Umstände der Beschwerde erforderlich ist,

- einem Gericht oder einer anderen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, wenn ein Beschwerdeverfahren vor dem Datenschutzausschuss ausgesetzt wird, bis diese Behörde in derselben Angelegenheit entschieden hat,
- anderen befugten Bediensteten des EPA, jedoch nur insoweit, als dies für sie zur Bearbeitung der Beschwerde erforderlich ist.

In diesem Rahmen können personenbezogene Daten in einem oder mehreren Dokumentenmanagement-Tools gespeichert werden, die der Datenschutzausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben verwendet, insbesondere in MatterSphere, Microsoft Outlook und SharePoint 2019. Personenbezogene Daten werden in diesen Anwendungen streng bedarfsorientiert gespeichert und bereitgestellt und nur so lange vorgehalten, wie es für die Zwecke notwendig ist, für die sie verarbeitet werden. Zusätzliche Auskünfte über die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesen Tools finden Sie in der einschlägigen Datenschutzerklärung.

Personenbezogene Daten werden nur an entsprechend befugte Personen weitergegeben, die für die erforderlichen Verarbeitungsvorgänge zuständig sind. Sie werden nicht für andere Zwecke verwendet oder anderen Empfängern gegenüber offengelegt.

5. Wie schützen wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir ergreifen geeignete technische, die IT-Sicherheit betreffende und organisatorische Maßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugter Offenlegung bzw. unbefugtem Zugang zu schützen.

Alle personenbezogenen Daten werden in sicheren IT-Anwendungen gemäß den Sicherheitsstandards des EPA gespeichert. Angemessene Zugriffsberechtigungen werden individuell nur den oben genannten Empfängern gewährt.

Für Systeme, die in den Räumlichkeiten des EPA gehostet werden, gelten allgemein die folgenden grundlegenden Sicherheitsmaßnahmen:

- Benutzerauthentifizierung und Zugriffskontrolle (z. B. rollenbasierte Zugriffskontrolle auf die Systeme und das Netzwerk, Bedarfsorientiertheit und Least-Privilege-Prinzip)
- logische Sicherheitshärtung der Systeme und Geräte sowie des Netzwerks
- physischer Schutz: EPA-Zugangskontrollen, zusätzliche Zugangskontrollen für das Rechenzentrum, Regeln für das Abschließen von Büros
- Übertragungs- und Eingabekontrollen (z. B. Auditprotokollierung, System- und Netzwerküberwachung)
- Reaktion auf sicherheitsrelevante Vorfälle: Rund-um-die-Uhr-Überwachung auf Vorfälle, Sicherheits-experte in Bereitschaft

Für personenbezogene Daten, die mit nicht in den Räumlichkeiten des EPA gehosteten Systemen verarbeitet werden, haben sich die die personenbezogenen Daten verarbeitenden Anbieter in einer rechtsverbindlichen Vereinbarung verpflichtet, ihre aus dem geltenden Datenschutz-Rechtsrahmen herrührenden Datenschutzpflichten zu erfüllen. Außerdem hat das EPA eine Überprüfung der Datenschutz- und Sicherheitsrisiken durchgeführt.

In diesen Systemen müssen geeignete technische, die IT-Sicherheit betreffende und organisatorische Maßnahmen umgesetzt sein, wie z. B.: physische Sicherheitsmaßnahmen, Zugriffs- und Speicherkontrollmaßnahmen, Sicherung von ruhenden Daten (z. B. durch Verschlüsselung), Benutzer-, Übertragungs- und Eingabekontrollmaßnahmen (z. B. Netzwerk-Firewalls, Network Intrusion Detection System (IDS), Network Intrusion Protection System (IPS), Audit-Protokollierung), Transportkontrollmaßnahmen (z. B. Sicherung von Daten bei der Übertragung durch Verschlüsselung).

6. Wie können Sie Auskunft über Ihre Daten erlangen, Ihre Daten berichtigen oder Ihre Daten erhalten? Wie können Sie die Löschung Ihrer Daten verlangen oder ihre Verarbeitung beschränken bzw. ihr widersprechen? Können Ihre Rechte beschränkt werden?

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten zu erlangen, Ihre Daten zu berichtigen und Ihre Daten zu erhalten, das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, sowie das Recht, Ihre Daten löschen zu lassen und die Verarbeitung Ihrer Daten zu beschränken und/oder ihr zu widersprechen (Artikel 18 bis 24 DSV).

Das Recht auf Berichtigung gilt nur für falsche oder unvollständige sachbezogene Daten, die im Kontext der Aufgaben, Pflichten und Tätigkeiten des Datenschutzausschusses verarbeitet werden.

Wenn Sie von einem dieser Rechte Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte unter DPOexternalusers@epo.org an den [delegierten Verantwortlichen](#), Hauptdirektion 0.3 Patentforschung und -politik. Damit wir schneller und genauer antworten können, sollten Sie uns mit Ihrem Antrag stets bestimmte Vorabinformationen übermitteln. Wir empfehlen Ihnen daher, dieses [Formular](#) auszufüllen und es mit Ihrem Antrag einzureichen.

Wir werden Ihren Antrag baldmöglichst und in jedem Fall innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bearbeiten. Gemäß Artikel 15 (2) DSV kann dieser Zeitraum jedoch um zwei Monate verlängert werden, wenn es aufgrund der Komplexität und der Zahl der eingegangenen Anträge erforderlich ist. Wir werden Sie in diesem Fall entsprechend informieren.

7. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Verarbeitung Ihrer Daten?

Personenbezogene Daten werden gemäß Artikel 5 a) DSV verarbeitet: Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Europäischen Patentorganisation oder in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt, was die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amtes notwendige Verarbeitung einschließt, erforderlich.

Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Aufgaben dürfen der Vorsitzende, die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und das Sekretariat des Datenschutzausschusses besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten, Daten in Zusammenhang mit der Bewertung der Leistung und des Verhaltens usw., erheben und verwalten. Auf diese Verarbeitung ist neben Artikel 5 a) auch Artikel 11 (2) f) DSV anwendbar. Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten dürfen gemäß Artikel 12 (1) DSV verarbeitet werden.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Einklang mit folgenden rechtlichen und operativen Vereinbarungen erhoben und verarbeitet:

- [Geschäftsordnung des Datenschutzausschusses](#)
- [Beschluss des Präsidenten des Europäischen Patentamts zur Bestimmung der operativen Einheiten des Amtes, die als delegierte Verantwortliche handeln](#)
- [Beschluss des Präsidenten der Beschwerdekammern zur Ernennung eines delegierten Verantwortlichen](#)

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die jeweiligen Verarbeitungszwecke erforderlich ist.

Personenbezogene Daten, die Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 50 DSV betreffen, werden in den Dokumentenmanagement-Tools für maximal zehn Jahre gespeichert, nachdem die Beschwerde zurückgenommen, für unzulässig befunden, durch eine nicht angefochtene endgültige Entscheidung des Verantwortlichen erledigt oder durch einen Schiedsspruch in einem Schiedsverfahren gemäß Artikel 50 (8) und 52 DSV oder durch gütliche Beilegung beigelegt wurde.

Sechs Monate nach Abgabe der Stellungnahme des Datenschutzausschusses vernichten und/oder löschen die Ausschussmitglieder alle Akten oder Kopien der Akten, die die Beschwerde betreffen.

Im Falle einer förmlichen Beschwerde/Rechtsstreitigkeit werden alle Daten, die bei Einleitung der förmlichen Beschwerde/Rechtsstreitigkeit gespeichert waren, bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

9. Kontaktinformationen

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte unter DPOexternalusers@epo.org schriftlich an den delegierten Datenverantwortlichen und/oder unsere Datenschutzbeauftragte.

Überprüfung und Rechtsmittel

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihre Rechte als betroffene Person verletzt, sind Sie berechtigt, gemäß Artikel 49 DSV einen Antrag auf Überprüfung durch den delegierten Verantwortlichen zu stellen, und, falls Sie mit dem Ergebnis der Überprüfung nicht einverstanden sind, den Präsidenten des Amts um eine endgültige Entscheidung zu ersuchen. Wenn Sie mit der endgültigen Entscheidung des Verantwortlichen nicht zufrieden sind, können Sie gemäß Artikel 50 (8) und Artikel 52 DSV Rechtsmittel einlegen.